

Sachstand
UNESCO-Welterbeliste, allgemein

I. Die Konvention zum Schutz des Welterbes

Die UNESCO-Welterbeliste gründet auf der "**Übereinkunft zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt**" (Welterbekonvention), die im November 1972 von der UNESCO-Generalkonferenz verabschiedet wurde und 1976 in Kraft trat. **185 Staaten** haben die Welterbekonvention bislang unterzeichnet. **Deutschland** ist seit 1976 Vertragsstaat. Die DDR war seit 1988 Vertragsstaat, hat aber vor der Wiedervereinigung keine eigenen Anträge mehr in die Liste einschreiben können.

Mit der Unterzeichnung der Konvention verpflichtet sich jeder Staat dazu, die innerhalb seiner Grenzen gelegenen Welterbestätten zu schützen und für zukünftige Generationen zu erhalten. Die anderen Unterzeichnerstaaten tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum Schutz dieser Stätten des Menschheitserbes bei. "**Richtlinien zur Umsetzung der Welterbekonvention**" ("Operational Guidelines") enthalten detaillierte Bestimmungen u.a. zu dem Verfahren der Aufnahme, den bei der Entscheidung über eine Aufnahme zugrunde zu legenden Kriterien, zum Monitoring aufgenommener Stätten, zur Vergabe von Mitteln aus dem Welterbefonds und zur Verwendung des Welterbe-Signets. Die Richtlinien sind vom Welterbekomitee in Konsultation mit den Mitgliedstaaten überarbeitet worden, die neueste Fassung ist seit Januar 2008 in Kraft.

II. Die Organe der Konvention

Die **Generalversammlung der Vertragsstaaten** wird alle zwei Jahre im Rahmen der UNESCO-Generalkonferenz in Paris einberufen (die letzte im Oktober 2007). Sie wählt u.a. die 21 Mitglieder des **Welterbekomitees** (Amtsperiode: 6 Jahre, in der Regel aber freiwillige Selbstver-

pflichtung auf nur 4 Jahre), das in jährlichen Sitzungen über die Aufnahme von Stätten in die Welterbeliste bzw. über ihre Einschreibung in die "Liste des Welterbes in Gefahr" (sog. "**Rote Liste**"), über die Verwendung der Mittel des Welterbe-Fonds sowie über Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Welterbekonvention entscheidet. Alle zwei Jahre wählt die Generalversammlung ein Drittel der Komiteemitglieder neu. Z.Z. sind folgende Staaten Mitglieder des Komitees:

Deutschland war 1978 - 1980, 1980 - 1987 und 1991 - 1997 Mitglied des Komitees und hatte 1995 - 1996 für ein Jahr den Vorsitz des Gremiums inne. Z.Z. nimmt Deutschland als Beobachter an allen Sitzungen teil (Vertreter Auswärtiges Amt und KMK-Beauftragte). Z.Zt. setzt sich das Welterbekomitee wie folgt zusammen:

Ägypten	Barbados	Israel	Kenia	Mauritius	Peru	Spanien
Australien	Brasilien	Jordanien	Kuba	Marokko	Rep. Korea	Tunesien
Bahrain	China	Kanada	Madagaskar	Nigeria	Schweden	USA

Das **Welterbe-Bureau** besteht aus 7 jährlich gewählten Vertretern des Komitees (z. Zt. Barbados, Israel, Kanada (Vorsitz), Kenia, Peru, Republik Korea) und bereitet dessen Entscheidungen vor. Die drei beratenden Fachgremien ("advisory bodies") des Welterbekomitees sind die Nicht-Regierungs-Organisatoren **ICOMOS** (International Council on Monuments and Sites, Paris, Präsident: Gustavo Aroso, USA) für Kulturstätten, **IUCN** (World Conservation Union) für Naturstätten sowie die zwischenstaatliche Organisation **ICCROM** (International Centre for the Study of the Preservation and Restoration of Cultural Property, Rom). Die fachliche Beteiligung von Nicht-Regierungs-Organisationen bei der Umsetzung der Welterbekonvention trägt maßgeblich zur Glaubwürdigkeit der Welterbeliste bei.

1992 wurde das UNESCO-Zentrum für die Erhaltung des Erbes der Menschheit gegründet, kurz "**Welterbezentrum**" genannt. Es ist das

ständige Sekretariat des Welterbekomitees und organisatorisch in den Kultursektor des UNESCO-Sekretariats in Paris integriert. Gründungsdirektor war der Deutsche Bernd von Droste zu Hülshoff (1992 - 1999). Seit 2000 ist der Italiener **Francesco Bandarin** Direktor.

III. Die UNESCO-Liste des Welterbes

Zum UNESCO-**Kulturerbe** gehören Baudenkmäler, Städteensembles und Kulturlandschaften, aber auch Industriedenkmäler und Kunstwerke wie Felsbilder. Das **Natureerbe** umfasst geologische Formationen, Fossilienfundstätten, Naturlandschaften und Schutzreservate von Tieren und Pflanzen, die vom Aussterben bedroht sind. Z.Z. befinden sich 890 **Stätten** (davon 33 aus Deutschland) aus 148 Staaten auf der Liste, davon 689 Kultur-, 176 Natur- und 25 gemischte Stätten.

Die grundsätzliche Definition des **Begriffs "Welterbe"** ist durch die Welterbekonvention von 1972 erfolgt. Maßgebend ist die herausragende universelle Bedeutung des Kulturguts vom historischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Standpunkt (Art. 1). Bei der Entscheidung über die Aufnahme werden auch die übergreifenden Kriterien der **"Einzigartigkeit"** und der **"Authentizität"** (bei Kulturstätten) sowie der **"Integrität"** zugrunde gelegt. Zusätzlich ist die Vorlage eines überzeugenden **"Erhaltungsplans"** durch den vorschlagenden Vertragsstaat erforderlich. Detaillierte fachliche Kriterien werden in den "Richtlinien zur Umsetzung der Welterbekonvention" festgeschrieben.

IV. Entscheidung über die Aufnahme von Stätten

Über die **Aufnahme** von Stätten in die Welterbeliste entscheidet das UNESCO-**Welterbekomitee**, das einmal jährlich zusammentrifft. Die 33. Sitzung des Komitees fand vom 21. bis 30. Juni 2009 in Sevilla, Spanien, statt.

Das Welterbezentrum fordert Vertragsstaaten der Konvention auf, Vorschlagslisten (**Tentativlisten**) einzureichen, auf denen die für eine Antragstellung vorgesehenen Stätten eines Zeitraums von 5 - 10 Jahren

verzeichnet sind. Anträgen können nur **vom Vertragsstaat** selbst eingereicht werden, der mit der Antragstellung auch die Verantwortung für den Erhalt der Stätte übernimmt. Nach der Einreichung der Anträge (jeweils bis Ende Januar für das darauffolgende Jahr) führen im Auftrag des Welterbezentrums Experten von ICOMOS und IUCN eine eingehende **Evaluierung** durch, auf deren Grundlage das Welterbekomitee über die Aufnahme entscheidet.

Mit der Anerkennung einer Natur- und Kulturstätte als Welterbe sind **keine finanziellen** Zuwendungen durch die UNESCO verbunden. Vielmehr **verpflichten** sich die zuständigen **Regierungen**, die Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen eigenständig zu finanzieren. Für Staaten, die nur über begrenzte Mittel verfügen, wurde im Rahmen der Konvention ein **Welterbefonds** eingerichtet. Finanziert wird er aus dem **Wahlpflichtbeitrag** der Unterzeichnerstaaten, aus **freiwilligen Beiträgen** der Mitgliedsstaaten, aus **Spenden** und aus Einnahmen durch Welterbekampagnen. Durch den Welterbefonds können z.Z. rund 2 Mio € jährlich zur Verfügung gestellt werden. Aus dem Fonds werden Projekte zur Vorbereitung von Nominierungen, Soforthilfen für dringend erforderliche Erhaltungsmaßnahmen, die Ausbildung von Fachpersonal und technische Kooperationsprojekte finanziert.

Für den Welterbefonds (WHF) stellte Deutschland in 2007 Mittel in Höhe von 197.000 € und in 2008 Mittel in Höhe von 172.000 zur Verfügung. Grundlage für die Berechnungsformel ist die Summe, die die Vertragsstaaten zum ordentlichen Haushalt der UNESCO beitragen. Die für den Welterbefonds zur Verfügung gestellte Summe entspricht 1% des UNESCO-Beitrags. Die Schwankungen ergeben sich durch den Dollarkurs.

V. Die "Rote Liste"

Welterbestätten, die besonders gefährdet sind, werden nach Art. 11 der Welterbekonvention in einer "**Liste des Welterbes in Gefahr**" geführt. Es handelt sich um Stätten, die durch Natur- und sonstige Katastrophen,

Krieg, städtebauliche Planungen oder private Großvorhaben ernsthaft bedroht sind. Für ihren Erhalt sind umfangreiche Maßnahmen notwendig. In 2004 Sitzung wurde der Kölner Dom auf die Rote Liste gesetzt, weil das Welterbekomitee seine visuelle Integrität aufgrund von Hochhausplanungen auf der Deutzer Seite in Gefahr sieht. Nach Revidierung der Planungen wurde er 2006 wieder von der Welterbeliste in Gefahr gestrichen; gleichzeitig wurde das Dresdener Elbtal wegen der Planungen eines umstrittenen Brückenprojekts eingetragen. Weil der Brückenbau trotz mehrfacher Aufforderungen nicht gestoppt worden ist, wurde die Kulturlandschaft Dresdener Elbtal am 25. Juni 2009 aus der Welterbeliste gestrichen. Mit der Austragung des Arabian Oryx Sanctuary im Oman wurde 2007 erstmals eine Welterbestätte aus der Welterbeliste ausgetragen, weil durch die vom Vertragsstaat vorgenommene Verkleinerung dieses Schutzgebietes der notwendige Lebensraum für die dort vorkommende seltene Antilopenart nicht mehr gewährleistet ist.

VI. Reform der Liste

Bereits seit den 90er Jahren arbeitet die UNESCO an der Entwicklung einer "**globalen Strategie**" zu einer nachhaltigen Fortschreibung der Welterbeliste. Dabei stehen drei Probleme im Vordergrund:

- die zu schnelle Zunahme der Welterbestätten;
- die zunehmende unausgewogene **geographische Verteilung** der aufgenommenen Stätten;
- **die Unausgewogenheit der in der Liste vertretenen Typen von Stätten** (starker Überhang der Kultur gegenüber der Natur, **zu wenig moderne Elemente wie z.B. Industriebauten**).

Nachdem mehrfache Appelle an die souveräne Vorschlagspraxis der Vertragsstaaten nicht die erhofften Ergebnisse zeigten, wurden auf der Sitzung des Welterbekomitees in Cairns (Australien) im Dezember 2000 weitreichende **Reformen** im Verfahren der Aufnahme neuer Stätten beschlossen:

Künftig sollen nur noch 45 **Anträge pro Jahr** berücksichtigt werden (in Cairns im Jahr 2000 lagen über 70 Anmeldungen vor). Vertragsstaaten können zwei Anträge pro Jahr nominieren, zumindest einer davon sollte aus dem Naturerbebereich sein. **Von den eingereichten Anträgen sollen bisher noch unterrepräsentierte Typen von Stätten bevorzugt behandelt werden. Dazu zählen Naturstätten, Kulturlandschaften und das industrielle Kulturerbe. Historische Innenstädte, Sakralbauten und Schlösser aus Renaissance und Barock gelten als überrepräsentiert.**

Internationale serielle Nominierungen gehen zu Lasten des Antragskontingents des Vertragsstaates der Welterbekonvention, der die Federführung übernommen hat.

VII. Verfahren der Auswahl innerhalb Deutschlands

In Deutschland sind Unterschutzstellungen und Pflege von Denkmälern Angelegenheit der Länder. Diese haben daher das Nominierungsrecht und sind zugleich zuständig für die sich aus der Aufnahme von Stätten in die Liste ergebenden finanziellen Verpflichtungen. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden mögliche Anträge zunächst von der vorgesehenen Welterbestätte in Zusammenarbeit mit dem für Denkmalangelegenheiten zuständigen Ressort des entsprechenden **Landes** bearbeitet. Die Kultusministerkonferenz führt die aus den Ländern kommenden Vorschläge zu einer **einheitlichen deutschen Vorschlagsliste** (Tentativliste) zusammen. Diese Liste dient nach Verabschiedung durch die KMK als Grundlage für künftige Anmeldungen. Nur für auf der offiziellen Tentativliste des Vertragsstaates eingetragene Stätten können dann in einem weiteren Schritt Anträge zur Aufnahme in die Welterbeliste über das AA bei der UNESCO eingereicht werden. Vom AA wird über die StV UNESCO Paris das **Welterbezentrum** in Paris befasst. Das Welterbezentrum prüft die Anträge auf förmliche Richtigkeit. Bei der Einreichung von Anträgen müssen folgende Zahlen von Kopien vorgelegt werden:

- bei **Kulturstätten**: 2 Exemplare (für Welterbezentrum und ICOMOS)
- bei **Naturstätten**: 3 Exemplare (Welterbezentrum, IUCN und World Conservation Monitoring Centre)

- bei **gemischten Stätten**: 4 Exemplare (Welterbezentrum, ICOMOS, IUCN und World Conservation Monitoring Centre)
- bei **Kulturlandschaften**: 4 Exemplare (Welterbezentrum, ICOMOS, IUCN und World Conservation Monitoring Centre).

In Deutschland sind **33 Stätten** auf der Welterbeliste der UNESCO verzeichnet, weitere 12 noch nicht aufgenommene Stätten sind auf der Tentativliste eingetragen, die im **Oktober 1998** von der Kultusministerkonferenz verabschiedet wurde und nach ursprünglicher Absicht zwischen 2000 und 2010 zur Aufnahme in die Welterbeliste vorgeschlagen werden sollten (Liste s. Anhang). Die Liste soll in der vorgegebenen Reihenfolge "abgearbeitet" werden; es ist davon auszugehen, dass diese erst in der zweiten Hälfte des nächsten Jahrzehnts der Fall sein wird. Die Denkmalreferenten- und Referentinnen der Länder haben sich im Mai 2009 darauf verständigt, dass jedes Bundesland Ende 2012 zwei Anwärter für die Fortschreibung der Tentativliste benennt. Diese dann maximal 32 neuen Vorschläge sollen von einer noch zu berufenden Expertengruppe in Hinblick auf Outstanding Universal Value und Chancen bewertet werden.

VIII. Der Verein "UNESCO-Welterbestätten in Deutschland e.V."

Im September 2001 wurde der Verein "**UNESCO-Welterbestätten in Deutschland e.V.**" gegründet, in dem alle deutschen Welterbestätten vertreten sind. Dieser Verein, in dessen Vorstand auch die Deutsche Zentrale für Tourismus mit ihrer Vorstandsvorsitzenden und die Deutsche UNESCO-Kommission e.V. vertreten sind, entwickelt Strategien zur Kooperation der deutschen Welterbestätten unter besonderer Berücksichtigung denkmalpflegerischer Gesichtspunkte. Mit Unterstützung der Stadt Quedlinburg und des Landes Sachsen-Anhalt unterhält der Verein eine Geschäftsstelle in **Quedlinburg**.

IX. Die UNESCO-Welterbestätten in Deutschland:

1. Aachener Dom (Datum der Aufnahme: 1978),

2. Speyerer Dom (1981),
3. Würzburger Residenz (1981),
4. Wallfahrtskirche "Die Wies" (1983),
5. Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl (1984),
6. Dom und Michaeliskirche von Hildesheim (1985),
7. Römische Baudenkmäler, Dom und Liebfrauenkirche von Trier (1986),
8. Hansestadt Lübeck (1987),
9. Schlösser und Parks von Potsdam-Sanssouci und Berlin (1990),
10. ehem. Benediktiner-Abtei Lorsch mit ehem. Kloster Altenmünster (1991),
11. Bergwerk Rammelsberg und Altstadt von Goslar (1992),
12. Altstadt von Bamberg (1993),
13. Kloster Maulbronn (1993),
14. Altstadt von Quedlinburg (1994),
15. Völklinger Eisenhütte (1994),
16. Fossilienlagerstätte Grube Messel (1995),
17. Kölner Dom (1996),
18. Bauhausstätten in Weimar und Dessau (1996),
19. Luthergedenkstätten in Eisleben und Wittenberg (1996),
20. Klassisches Weimar (1998),
21. Wartburg (1999),
22. Berliner Museumsinsel (1999),
23. Gartenreich Dessau-Wörlitz (2000),
24. Klosterinsel Reichenau im Bodensee (2001),
25. Industriekomplex Zeche Zollverein in Essen (2001),
26. Oberes Mittelrheintal, Bingen bis Koblenz (2002),
27. Ostsee-Hansestädte, Wismar und Stralsund (2002),
28. Rathaus und Roland, Bremen (2004),
- ~~29. Elbtal, Dresden (2004),~~
29. Fürst-Pückler-Park, Muskau (2004).
30. Limes (2005)
31. Altstadt von Regensburg mit Stadtamhof (2006)
32. Siedlungen der Berliner Moderne (2008)
33. Wattenmeer

X. Anstehende Nominierungen

(Noch nicht ins Welterbe aufgenommene Stätten der 1998 von der Kultusministerkonferenz verabschiedeten deutschen Tentativliste):

Nationale Kultur- und Naturgüter

1. Oberharzer Wasserwirtschaft, Niedersachsen
2. Schloss und Schlossgarten, Schwetzingen
3. Markgräfliches Opernhaus und das Bayreuth der Markgräfin Wilhelmine – Die Idealwelt einer Frau zwischen Absolutismus und Aufklärung
4. Faguswerke, Alfeld
5. Montan- und Kulturlandschaft Erzgebirge, Sachsen
6. Landgräfliche Gärten in und um Kassel
7. Abtei/Kloster Corvey, Höxter
8. Kontorhausviertel mit Chile-Haus und angrenzender Speicherstadt, Hamburg
9. Franckesche Stiftungen, Halle
10. Dom, Naumburg
11. Œuvre Le Corbusier
12. Deutsche Buchenwälder

Grenzüberschreitende Kultur- und Naturgüter:

Weißenhofsiedlung in Stuttgart als Teil des Werkes von Le Corbusier (Antragsteller Frankreich), Denkmale Haithabu und Danewerk in Schleswig-Holstein als Teil der Wikingerstätten (Antragsteller Island), Buchenwälder in Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen als Teil einer transnationalen seriellen Nominierung (Antragsteller Deutschland)